



Nachtrag IV zum Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement PKR) vom 30. April 2013

Änderung vom 22. Februar 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 191.1 | **194.1**
Aufgehoben: 195.1

I.

Der Erlass SRS 194.1 (Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen (Pensionskassenreglement PKR) vom 30. April 2013) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach Titel 2 (neu)

2.1 Finanzierung der obligatorischen BVG-Lösung

Titel nach Art. 16 (neu)

2.2 Vorsorgewerk Sparkasse für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle

Art. 16a (neu)

Zusätzlich versicherte Personen

¹ Die Pensionskasse versichert - Praktikantinnen und Praktikanten sowie Lernende ausgenommen - zusätzlich AHV-pflichtige zivil- und öffentlich-rechtlich angestellte städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht obligatorisch BVG versichert werden, sofern sie:

- a) das 24. Altersjahr überschritten haben;
- b) noch keine AHV-Altersrente beziehen und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben;
- c) für voraussichtlich mehr als drei Monate angestellt werden;

- d) einen durchschnittlichen Jahreslohn erzielen, der mindestens einem Drittel und höchstens drei Vierteln der maximalen AHV-Altersrente entspricht.

² Diese Versicherten werden in ein separates Vorsorgewerk aufgenommen. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit dazu im Einzelnen.

Art. 16b (neu)

Finanzierung

¹ Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erhoben.

² Die Sparbeiträge betragen unabhängig vom Alter der versicherten Person für Arbeitnehmende und Arbeitgeber je 5 % des versicherten Lohnes. Es wird auf einen Koordinationsabzug verzichtet.

³ Die Risikobeiträge in der Höhe von 0.75 % des versicherten Lohnes werden vom Arbeitgeber getragen.

Art. 16c (neu)

Spezialreserve der Sparkasse

¹ Die bestehende Spezialreserve der Sparkasse für das Gemeindepersonal wird in das Vorsorgewerk "Sparkasse für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle" bei der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen übertragen.

Art. 20 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks "Stadt St.Gallen" amtet auch als Vorsorgekommission für das Vorsorgewerk "Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle". Die im Vorsorgewerk "Sparkasse für die städtischen Mitarbeitenden unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle" versicherten Personen können bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden für das Vorsorgewerk Stadt St.Gallen teilnehmen.

II.

Der Erlass SRS 191.1 (Personalreglement (PR) vom 21. Februar 2012) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach dem Reglement über die Pensionskasse der Stadt St.Gallen vom 30. April 2013.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

III.

Der Erlass SRS 195.1 (Reglement über die Sparkasse für das Gemeindepersonal vom 24. August 1999) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

St.Gallen, 22. Februar 2022

Im Namen des Stadtparlaments

Der Präsident:

Jürg Brunner

Der Ratssekretär:

Manfred Linke